

LVwG 17.02-182/2026-8
Gesamtblatt 4/2026

Abgabenrecht

LVwG 61.37-3037/2023-24

18.12.2025

Rechtssatz 1

Ein dem Abgabepflichtigen bekannt gegebener Prüfungsauftrag stellt grundsätzlich eine zu beachtende Unterbrechungshandlung im Sinn des § 209 Abs 1 BAO dar.

Rechtssatz 2

Wie dem Gesetzestext in § 209 Abs 1 BAO sowie der hierzu ergangenen herrschenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu entnehmen ist, wird die Verjährung nur durch eine Handlung unterbrochen, die von der zur Erhebung der fraglichen Abgabe sachlich zuständigen Abgabenbehörde gesetzt wurde.

Dienst-, Disziplinar- und Schulrecht

LVwG 70.22-471/2025-8

23.05.2025

Rechtssatz 1

Unter "Erhaltung" (iSd § 34 StPEG 2004) einer öffentlichen Pflichtschule ist zusammengefasst zunächst die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer) zu verstehen (Wieser in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (14. Lfg 2018) zu Artikel 14 B-VG Rz 94).

Rechtssatz 2

§ 34 StPEG 2004 sieht eine demonstrative Aufzählung von Ausgaben als Schulerhaltungskosten ("insbesondere") vor, sodass auch andere Kostenpunkte als die im Gesetz genannten anteilig vorgeschrieben werden können. Allerdings

knüpft die Bestimmung stets an die "Schulerhaltung" an, sodass die Grenze der vorzuschreibenden Auszahlungen in diesem Begriff zu finden ist.

Rechtssatz 3

Der Gesetzgeber sieht die Schulassistenz im Rahmen des StSchAG nicht als Gegenstand der äußeren Organisation des Pflichtschulwesens bzw. in weiterer Folge der Schulerhaltung an, sodass ihm nicht unterstellt werden kann, dass dies im Rahmen des StPEG anders gewertet und Kosten im Rahmen des StPEG geltend gemacht werden könnten (vgl. § 35 Abs 3 StPEG 2004).

Verkehrsrecht, Mixta

LVwG 41.11-869/2026-4

13.03.2026

Rechtssatz 1

§ 106 StPO vermengt zwei unterschiedliche Rechtsschutzsysteme und ist für die Zuständigkeitsfrage nach dem IFG nicht einschlägig.

Rechtssatz 2

Nach Art 22a Abs 4 B-VG richtet sich die Zuständigkeit danach, welcher Vollziehungsmaterie die „den Gegenstand der Information betreffende Angelegenheit“ zuzuordnen ist. Entscheidend ist somit nicht die formale Bezeichnung der Information, sondern ihre funktionale Einordnung. Die Strafrechtspflege ist gemäß Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG Bundessache. Auch organisatorische und dokumentarische Elemente (Aktenlauf, Zuständigkeiten, Berichtspflichten, Systemeinträge) sind funktional Teil der Strafvollziehung, wenn sie einen konkreten Ermittlungsakt betreffen.

Rechtssatz 3

Betrifft ein Informationsbegehren funktional ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren, handelt es sich um eine Angelegenheit der Bundesvollziehung. Gemäß Art 131 Abs 2 B-VG ist daher das Bundesverwaltungsgericht - und nicht das Landesverwaltungsgericht - zur Entscheidung über die Beschwerde nach dem IFG zuständig.

LVwG 30.33-3776/2025-32

03.02.2026

Rechtssatz 1

Die Zusatztafel (Nässe) gemäß § 54 Abs 5 lit g StVO weist darauf hin, dass das darüber angebrachte Straßenverkehrszeichen bei nasser Fahrbahn zu beachten ist. Die Zusatztafel bewirkt somit eine bedingte Geltung des Hauptverkehrszeichens. Das bedeutet, dass das angeordnete Verbot ausschließlich dann gilt, wenn die Fahrbahn tatsächlich nass ist. Bei trockener Fahrbahn entfaltet das Hauptzeichen keine Rechtswirkung.

Rechtssatz 1

Eine vom Antragssteller verlangte Rechtsberatung (arg: „Welche rechtlichen Mittel existieren...“) stellt keine Information nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs 1 IFG dar, als keine aufgezeichnete Information im Informationsbegehren bezeichnet (§ 7 Abs 2 leg cit) wurde.

Rechtssatz 2

„Überlegungen“ der Organwalter als Folge von Gedanken vor einer Entscheidung, befinden sich auf keinem Trägermedium und sind keine Information iSd § 2 Abs 1 IFG.

Rechtssatz 1

Ist eine zukünftige Anpassung eines Gesetzes keine hypothetische Eventualität, sondern legistische Gewissheit, dann ist das Tatbestandsmerkmal der „Vorbereitung einer Entscheidung“ im Sinne des § 6 Abs 1 Z 5 IFG nach wie vor gegeben.

Rechtssatz 2

Der Geheimhaltungsgrund „Vorbereitung einer Entscheidung“ im Sinne des § 6 Abs 1 Z 5 IFG setzt eine zu treffende Entscheidung voraus. Dies legt nahe, dass eine Berufung auf diesen Geheimhaltungsgrund nicht mehr möglich ist, wenn die Entscheidung bereits getroffen wurde. Dieses Verständnis greift jedoch insofern zu kurz, als – wie die Materialien zum IFG betonen – eine Geheimhaltung auch nach getroffener Entscheidung noch notwendig sein kann, wenn ansonsten der Schutz umgangen oder die künftige Entscheidungsfindung beeinträchtigt würde (AB 2420 BlgNR 27. GP 27 zu § 6 IFG).

Rechtssatz 3

Wenngleich der parlamentarischen Kontrolle im demokratischen Rechtsstaat hohes Gewicht zukommt, würde die frühzeitige Offenlegung regierungsinterner verfassungsrechtlicher Einschätzungen einerseits die behördliche Willensbildung sowie künftige Entscheidungsvorbereitungen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 5 IFG massiv beeinträchtigen, weiters einen gravierenden und unzulässigen Eingriff in die prozessualen Verteidigungsinteressen der Landesregierung darstellen.

Rechtssatz 4

Das Interesse an der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung im Sinne des § 6 Abs 1 Z 5 IFG ist dann gefährdet, wenn sich das Zugänglichmachen einer Information nachteilig auf die rechtmäßige Willensbildung des Entscheidungsorgans auswirken kann.

Rechtssatz 5

Das Informationsfreiheits- bzw. Auskunftspflichtrecht (als Jedermannsrecht) darf nicht dazu instrumentalisiert werden, die spezifischen parlamentarischen Minderheitenrechte (wie das Interpellationsrecht) zu umgehen oder asymmetrisch zu erweitern. Die Opposition verfügt im Landtag über verfassungsrechtlich exakt normierte Instrumente zur Informationsbeschaffung. Würde man das allgemeine Auskunftsrecht nutzen, um an interne Regierungsdokumente zur Vorbereitung einer Verfassungsklage zu gelangen, entstünde eine sachwidrige Vermengung von parlamentarischer Kontrolle und allgemeiner Bürgerinformation.

LVwG 41.19-362/2026-10

17.03.2026

Rechtssatz 1

Bei der Einordnung, ob im Sinne des § 16 IFG ein Recht als besondere Informationszugangsregelung anzusehen ist, ist die Bezeichnung der Berechtigung irrelevant. Ausschlaggebend ist einzig, dass die einschreitende Person einen Anspruch auf Erhalt von Informationen hat (Obereder/Dworschak in Bußjäger/Dworschak, Informationsfreiheitsgesetz § 16 Rz 10 (Stand 1.4.2024, rdb.at)).

LVwG 42.5-4065/2025-17

22.12.2025

Rechtssatz 1

Eine Entziehung des Führerscheins für lediglich bestimmte Fahrzeugklassen (vgl. § 24 Abs 2 FSG) kommt dann nicht in Betracht, wenn es hinsichtlich der erleichterten Begehung von Straftaten (hier: Begehung des Verbrechens des § 205 Abs 1 StGB und sohin einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß § 7 Abs 3 Z 8 FSG) nicht auf die Art des Kraftfahrzeugs ankommt. Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann nach dem Wortlaut des Gesetzes nur dann hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt.

LVwG 30.38-2030/2025-29

26.02.2026

Rechtssatz 1

Bei Verkehrsunfällen mit anschließender Fahrerflucht (sohin bei Übertretungen gemäß § 4 Abs 1 lit a, § 4 Abs 1 lit c und § 4 Abs 5 StVO 1960) ist die Vergütung eines im gerichtlichen Verfahren beigezogenen, nichtamtlichen Sachverständigen grundsätzlich nach § 48 Z 5 Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) sowie nach den dort vorgesehenen Tarifbestimmungen zu bemessen. Die Feststellungen hinsichtlich korrespondierender Schäden stellen keine derartige fachliche oder technische Besonderheit dar, die eine Abweichung von der gesetzlichen Tarifordnung rechtfertigen würde. Es besteht daher kein Anlass im Standardfall,

eine Honorierung außerhalb des in § 48 Z 5 GebAG normierten Gebührenrahmens, etwa nach § 34 GebAG, vorzusehen; die Entlohnung hat vielmehr ausschließlich nach den gesetzlichen Tarifen zu erfolgen.

LVwG 30.22-3927/2025-18

07.01.2026

Rechtssatz 1

Bei einem frei zugänglichen Regal neben der Eingangstüre in einem Mehrparteienhaus, wodurch das Regal mehr als nur einer Abgabestelle zugeordnet ist, handelt es sich nicht um eine Abgabeeinrichtung im Sinne des § 17 Abs 2 ZustellG.

LVwG 42.17-1623/2026-7

01.04.2026

Rechtssatz 1

Ein angezeigter Verkehrsunfall mit Sachschaden sowie eine darauffolgende Fahrerflucht reichen für sich genommen als Einzelvorfall noch nicht aus, um im Sinne des § 24 Abs 4 FSG ausreichende Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Fahrzeugen zu begründen.

LVwG 41.9-1121/2026-14

27.04.2026

Rechtssatz 1

Das IFG gewährt einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen oder unternehmerischen Informationen, um Transparenz herzustellen und staatliches Handeln nachvollziehbar zu machen. Der Anspruch ist auf einen tatsächlichen Informationsgewinn gerichtet. Ist dem Informationswerber die begehrte Information nach § 7 IFG bereits bekannt oder ist ihm der Informationszugang uneingeschränkt möglich, fehlt ihm das schutzwürdige Informationsinteresse (vgl. Dworschak in Bußjäger/Dworschak, Informationsfreiheitsgesetz § 7 Rz 4 [Stand 01.04.2024, rdb.at]; mwn Florian Lehne/Paul Weismann, Auf dem Weg zur Informationsfreiheit?, ÖJZ 2021/127).

LVwG 80.27-601/2026-6

06.02.2026

Rechtssatz 1

Hat ein Auskunftswerber zwischenzeitlich bereits die gewünschten Informationen erhalten hat, wird insofern dessen Rechtsschutzziel erreicht und ist das Verfahren wegen Klaglosstellung einzustellen (vgl. Bußjäger/Dworschak, Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz, § 11 Rz. 22, mit Verweis auf VwGH 19.09.2017, Ro 2017/20/0001).

Rechtssatz 2

Beharrt ein Auskunftswerber trotz bereits erteilter Auskunft oder eigenen Wissens auf einer Beantwortung, ist das Begehren als mutwillig iSd § 35 AVG und damit als missbräuchlich anzusehen.

Rechtssatz 3

Die in § 1 IFG im Hinblick auf verpflichtete Organe enthaltene Formulierung meint insbesondere alle Verwaltungsorgane der Länder und können auch einzelne Mitglieder der Landesregierung als Organe adressiert werden (vgl. dazu auch Bußjäger/Dworschak, Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz, § 1 Rz. 6, wo dies insbesondere für Bundesminister ausdrücklich bestätigt wird).

LVwG 42.5-5109/2025-6

13.01.2026

Rechtssatz 1

Für die Frage der Wertung bestimmter Tatsachen gemäß § 7 Abs 3 FSG sind strafbare Handlungen gemäß § 7 Abs 5 letzter Satz FSG auch dann heranzuziehen, wenn sie vor mehr als fünf Jahren begangen wurden (also insb. hinsichtlich der Prognoseentscheidung); dafür braucht es aber einer solchen heranziehbaren bestimmten Tatsache gemäß Abs 3 leg cit. Gemeint ist damit, dass – wenn der Beschwerdeführer in Zukunft wieder straffällig werden würde und beispielsweise eine Tat gemäß § 7 Abs 3 Z 8 FSG begeht – diese „führerscheinrechtlich verjährten“ Anlasstaten sehr wohl in die Beurteilung gemäß § 7 Abs 4 FSG mit einbezogen werden können, nicht aber eben eigenständig als bestimmte Tatsachen heranziehbar sind.

LVwG 40.19-721/2026-5

13.02.2026

Rechtssatz 1

Bei einer elektronischen Zustellung an eine elektronische Zustelladresse ohne Zustellnachweis ist die Fristversäumnis, die auf einen durchgehenden Auslandsaufenthalt, eine zeitweise eingeschränkte Online-Verfügbarkeit sowie die besonderen Umstände rund um den Jahreswechsel zurückzuführen ist, nicht als unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis iSd § 33 Abs 1 VwGVG zu qualifizieren.

LVwG 42.40-1454/2025-26

23.01.2026

Rechtssatz 1

Der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte ist durch § 27 VwGVG dahingehend beschränkt, als der angefochtene Bescheid auf Grund des Beschwerdevorbringens zu prüfen ist. Wegen der Einheitlichkeit des Entziehungs- bzw. Einschränkungsverfahrens hat das Verwaltungsgericht jedoch diesbezüglich nicht nur die Frage der Entziehung bzw. Einschränkung der Lenkerberechtigung unter Zugrundelegung der von der Verwaltungsbehörde zugrunde gelegten Gründe zu

entscheiden, sondern ist die Frage der Notwendigkeit einer Entziehung oder Einschränkung der ursprünglich (unbefristet) erteilten Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs 1 und 4 FSG die „Sache“ des Verwaltungsverfahrens.

LVwG 42.4-2508/2025-4

07.11.2025

Rechtssatz 1

Der dritte Satz des § 4c Abs 2 FSG knüpft ausschließlich an den Ablauf der viermonatigen Nachfrist nach den im ersten Satz genannten Fristen an, nicht jedoch an den Zugang der Verständigung über die nicht absolvierte Perfektionsfahrt sowie der Mitteilung über die viermonatige Nachfrist. Daraus ist abzuleiten, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass der Betroffene das Risiko eines allfälligen Nichterhalts dieses lediglich zu Informationszwecken dienenden Schreibens zu tragen hat. Der Zugang des vom Zentralen Führerscheinregister versendeten Verständigungsschreibens stellt somit keine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit eines Anordnungsbescheids gemäß § 4c Abs 2 FSG dar.

LVwG 41.4-1533/2026-4

03.04.2026

Rechtssatz 1

Gemäß § 16 IFG ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden, soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen. Sowohl die in den §§ 11 und 12 StKJHG normierten Verschwiegenheitspflichten und Auskunftsrechte als auch die Meldeauskunft nach § 18 MeldeG stellen derartige besondere Informationszugangsregelungen dar (vgl. die ausdrückliche Nennung der „materieninhärenten“ Verschwiegenheitsbestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechts in den Materialien zum IFG, AB 2420 BlgNR 27. GP, 26; ebenso Koppensteiner/Lehne/Lehofer, IFG [Stand 1.6.2025, rdb.at], § 16 Rz. 4 f, wonach sowohl die Verschwiegenheitsbestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechts als auch § 18 MeldeG als besondere Informationszugangsregelungen im Sinn des § 16 IFG zu qualifizieren sind). Fallen die begehrten Informationen in den Anwendungsbereich einer solchen besonderen Informationszugangsregelung, findet das IFG keine Anwendung; ein auf das IFG gestützter Antrag auf Informationszugang ist in diesem Fall gemäß § 7 IFG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtssatz 2

Betrifft der beantragte Informationszugang gemäß § 7 IFG Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, bei denen es sich um gemäß § 5 Abs 2 StKJHG im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung zu vollziehende Angelegenheiten der Landesvollziehung handelt, und somit Informationen im Wirkungsbereich der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Kinder- und Jugendhilfebehörde (vgl. zur Übertragung der Kompetenz Jugendfürsorge aus Art. 12 B-VG in die Kompetenz der Länder die Novelle BGBl. I 14/2019 und die

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe, BGBl. I 106/2019, sowie zur Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Durchführung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe § 5 Abs 5 StKJHG), dann ist gegen den erlassenen Bescheid der zuständigen Bezirkshauptmannschaft als Kinder- und Jugendhilfebehörde, die grundsätzlich gemäß § 3 Abs 2 IFG zur Gewährung des Zugangs zu Informationen im Rahmen ihres Wirkungsbereichs zuständig ist, jedenfalls eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark zulässig.

LVwG 41.11-1718/2026-19

09.06.2026

Rechtssatz 1

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft (KAGES) fällt unter den Anwendungsbereich des § 1 Z 5 IFG und ist daher grundsätzlich auskunftspflichtig im Sinne des § 13 Abs 1 IFG.

Rechtssatz 2

Der Umfang des durch das IFG auf der Grundlage des Art 22a B-VG eingeräumten subjektiven Rechts auf Auskunft ist - ebenso wie die Reichweite der dieses Recht gegebenenfalls einschränkenden Bestimmungen über die zulässige Verweigerung der Auskunft aus Gründen der Geheimhaltung, der wesentlichen Beeinträchtigung der Besorgung der übrigen Aufgaben und der Mutwilligkeit eines Auskunftersuchens - aufgrund der in Verfassungsrang stehenden Bestimmung des Art 10 EMRK im Lichte der dazu ergangenen Rechtsprechung des EGMR verfassungskonform auszulegen.

LVwG 41.19-1133/2026-4

28.04.2026

Rechtssatz 1

Nach dem konkreten Wortlaut in § 14 Abs 1 und Abs 8 IFG kann das Verwaltungsgericht nur dann angerufen werden, wenn eine Information durch einen privaten Informationspflichtigen nicht erteilt wird (arg.: „Über die Nichterteilung der Information“ Abs 1 und „Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen“ Abs 8 leg. cit.). Eine rechtliche Auseinandersetzung des Verwaltungsgerichts mit dem Umfang und dem Inhalt der Anfragenbeantwortung ist demnach von vorneherein unzulässig. Das Verwaltungsgericht kann nur die Nichterteilung oder Nichtgewährung von Informationen prüfen, nicht aber die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit einer bereits erteilten Information. Auch eine allfällige „inhaltlich fehlerhaften“, aber erteilte Information stellt keine „Nichterteilung“ oder „Nichtgewährung“ im Sinne des § 14 Abs 1 und Abs 8 IFG dar.

Rechtssatz 2

Beim Gesundheitsfonds Steiermark handelt es sich um einen Fonds iSd § 1 Z 4 IFG, der der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterliegt (vgl. Art 50 L-VG). Es

handelt sich beim Gesundheitsfonds Steiermark daher um einen „privaten Informationspflichten“ im Sinne des 4. Abschnitts des IFG, weshalb der Anwendungsbereich des IFG eröffnet ist. Dieser Fonds ist also grundsätzlich gemäß § 7 IFG dazu verpflichtet, die vom Antragsteller begehrten Informationen zu gewähren.

Rechtssatz 3

Ein Verweis auf den Internetauftritt des informationspflichtigen Organs ist zulässig, da § 9 Abs 1 IFG ausdrücklich festlegt, dass die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen zulässig ist.

LVwG 41.19-1132/2026-5

16.03.2026

Rechtssatz 1

Bei einem Verein scheidet eine Eröffnung des Anwendungsbereichs des IFG auf Grundlage der Z 1 bis 4 des § 1 leg. cit. aus. Auch lässt sich die Tätigkeit eines Vereins nicht unter § 1 Z 5 IFG einordnen.